

Anlage zur Vorlage Nr.: 0448/18

Bebauungsplan Nr. SN 146 III. Änderung „Marienloher Straße“

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden

Frühzeitige Beteiligung in der Zeit vom 12.12.2016 bis 06.01.2017



A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

lfd. Nr. 1 Bürger

Stellungnahme

Hiermit erheben wir Einspruch gegen den o.g. Bebauungsplan (SN 146 III. Änderung Marienloher Straße) aus folgenden Gründen:

1. Das Wohngebiet Schloss Neuhaus, Heinrich -Lübke-Straße, ist aufgrund der Emissionen der Fa. Benteler, die sich im Laufe der Jahre immer weiter im Bereich des Stadtteiles Schloss Neuhaus ausgedehnt hat, im Vergleich zu anderen Stadtteilen schon stark belastet, sodass eine zusätzliche Belastung in Form von Lärm und Feinstaub nicht hinzunehmen ist.
2. Eine weitere Lärm- und Feinstaubbelastung ist durch den Ausbau der B 1 bedingt, zumal hier im Stadtbereich Lärmschutzwände fehlen.
3. Eine weitere zusätzliche Lärmbelastung durch Kleingewerbe ist nicht hinzunehmen, zumal die jetzt schon im Sommer bestehende Lärmbelastung trotz der Auflagen bezüglich Lärm und Emissionen in dem bisher überbauten Gebiet im Anschluss an Kaufland zugenommen hat. Im Sommer werden die Tore der Gewerbetriebe geöffnet bzw. es wird im Freien gearbeitet mit der dadurch erhöhten Lärmbelastung.
4. Die jetzt in diesem letzten grünen Bereich noch bestehende Artenvielfalt (Vögel, Schmetterlinge) ist durch die Erweiterung des Gewerbegebietes gefährdet.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme kann nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Wohngebiet Schloss Neuhaus, Heinrich -Lübke-Straße aufgrund der Emissionen der Fa. Benteler, die sich im Laufe der Jahre immer weiter im Bereich des Stadtteiles Schloss Neuhaus ausgedehnt hat, im Vergleich zu anderen Stadtteilen schon stark belastet ist, sodass eine zusätzliche Belastung in Form von Lärm und Feinstaub nicht hinzunehmen ist. Die Luftqualität, belastet durch Stickstoffdioxid (NO₂) und durch Feinstäube (PM₁₀) wird durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) durch Messungen überwacht. Auch die Luftqualität in Paderborn wird durchgängig gemessen. Um Aufschlüsse über die Luftbelastungssituation zu erhalten, hat die Bezirksregierung Detmold für die Stadt Paderborn nach Maßgabe der EU-Richtlinien über Luftqualität und saubere Luft für Europa ein Luftreinhalteplan aufgestellt, der seit 2011 rechtskräftig ist.

Ein Luftreinhalteplan untersucht Standorte, die die gesetzlich vorgegebenen Immissionsgrenzwerte überschreiten und bezieht sich auf die Komponente Stickstoffdioxid (NO₂) und

Feinstaub (PM10). Die Auswertung umfasst die relevanten Emittentengruppen Verkehr, Industrie und Kleinf Feuerungsanlagen.

Nach den Ergebnissen des Luftreinhalteplanes, werden in der Stadt Paderborn die Grenzwerte als Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) nur an der Bahnhofstraße und Friedrichstraße überschritten. Auch das Plangebiet SN 146 III. Änderung Marienloher Straße wurde in diesem Zusammenhang untersucht. Eine Überschreitung der Grenzwerte als Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) und des PM10 Feinstaubgrenzwertes wurde nicht festgestellt.

Demzufolge sind in der III. Änderung keine Feinstaubbelastungen zu erkennen und durch die geringfügige Erweiterung, wie die Planung sie vorsieht, sind zusätzliche Belastungen in Form von Feinstaub nicht zu erwarten. Die vorgebrachten Bedenken sind demzufolge nicht zu berücksichtigen.

Der Hinweis auf weitere Lärm- und Feinstaubbelastungen durch den Ausbau der B 1 wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die B1 wie auch der angesprochene Stadtteil liegen außerhalb des Plangebietes. Durch die vorliegende Planung der Erweiterung des Gewerbegebietes wird an der Bestandssituation des Wohngebietes im Nahbereich der B1 keine Veränderung vorgenommen.

Dennoch soll durch die neue Planung die bisherige Qualität der benachbarten Grundstücke mit Wohnnutzungen nicht verändert werden. Die planungsrechtlichen Regelungen sollen zwischen der heranrückenden Gewerbefläche und der vorhandenen Wohnnutzung ein verträgliches Nebeneinander gewährleisten.

Das städtebauliche Konzept der III. Änderung übernimmt daher die Festsetzungen weitgehend aus dem Ursprungsplan. Die Art der Nutzung bleibt im Änderungsbereich weiterhin als „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE*) festgesetzt. Auch innerhalb der Erweiterungsfläche sollen nur solche Betriebe zulässig sein, deren Emissionen den Störgrad eines Mischgebietes einhalten. In einem Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung sind nur Gewerbebetriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen im Sinne des § 6 BauNVO nicht wesentlich stören und damit ein verträgliches Nebeneinander gewährleisten.

Wie folgend wird in der Begründung unter Punkt 7.10 diese Situation detailliert beschrieben:

„Das Umfeld des Plangebiets ist durch nicht störende gewerbliche Nutzungen geprägt. Die Gewerbebetriebe unterliegen bereits durch die rechtsgültige Planung einer Nutzungseinschränkung, da sie auf die umliegende Wohnbebauung Rücksicht nehmen müssen. Der Bebauungsplan setzt die Erweiterungsfläche ebenfalls als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung (GE) fest. Hier sind nur solche Betriebe zulässig, die das Wohnen im Sinne des § 6 BauNVO nicht wesentlich stören.“*

Um ein verträgliches Nebeneinander zwischen dem Wohnen sowie den Gewerbeflächen zu sichern, sind im eingeschränkten Gewerbegebiet die Mischgebietswerte einzuhalten. Nach den Grenzwerten der TA-Lärm dürfen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr an den nächstgelegenen Immissionsorten 45 dB (A) nicht überschritten werden. Tagsüber sind gemäß TA-Lärm die Grenzwerte von 60 dB (A) einzuhalten. Anlagenbezogener Lärm, verursacht durch Stellplätze und deren Zu- und Abfahrten, kann ggf. durch die Anordnung der Baukörper zum Wohnen abgeschirmt werden.

Somit ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ein Nebeneinander des eingeschränkten Gewerbegebietes und der vorhandenen Wohnbebauung unschädlich. Durch das Heranrücken der Gewerbefläche werden aufgrund des reduzierten Störgrades negative Beeinträchtigungen vermieden.

Somit ist aus schalltechnischer Sicht ein Nebeneinander des eingeschränkten Gewerbegebietes und des Wohnens unschädlich und durch das Heranrücken der Gewerbefläche sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.“

Somit wird die Gewerbenutzung hinsichtlich der Emissionen beschränkt. Auch für bereits bestehenden Gewerbebetrieben im Umfeld gelten entsprechende Regelungen in den jeweiligen Bebauungsplänen. Falls aktuell Lärmemissionen von den benachbarten Betrieben ausgehen, sind diese bauordnungsrechtlich zu prüfen und sind nicht Gegenstand dieses Bauleitverfahrens.

Die Besorgnisse, dass die bestehende Artenvielfalt (Vögel, Schmetterlinge) gefährdet sein könnte, wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung unter Punkt 8.3 erläutert, wurden im Rahmen der Planänderung die artenschutzrechtlichen Belange geprüft.

Festgestellt wurde, dass für den Planbereich keine Hinweise auf das Vorkommen europäisch geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach Vogelschutzrichtlinie vorliegen. Nach Einschätzung des Fachamtes für Umweltschutz und Grünflächen ist, aufgrund der geringen Größe der für eine Bebauung vorgesehenen Fläche sowie bestehender negativer Randeinflüsse, z. B. durch den Straßenverkehr und die bereits vorhandene Gewerbenutzung, nicht von negativen Auswirkungen auf potentiell vorkommende europäisch geschützte Arten oder auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Die III. Änderung kann daher wie geplant durchgeführt werden.

Aus den erörterten Gründen können die vorgenannten Bedenken im Planverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr. 1 Kreis Paderborn

Stellungnahme

Aus **Sicht von Natur und Landschaft** ist die Begründung in Abschnitt 4.1 noch um die Auf-führung der Darstellung im Regionalplan: „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ zu ergänzen. Die bei mir unter der Nummer PB 189 im Kompensationsflächenkataster geführte Kompensationsmaßnahme auf der Fläche in der Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 3, Flurstück 3193 sollte auch in die Festsetzungen auf der Grünfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - wenigstens nachrichtlich - einfließen.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind nach den Bestimmungen des § 50 BImSchG u.a. die Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Bei der Planung ist insbesondere der Schutzanspruch der nördlich und östlich des Plangebietes gelegenen Wohnbebauung zu berücksichtigen. Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verlangt, dass die Lösung planerisch zu bewältigender Konflikte grundsätzlich auf der Planungsebene angestrebt wird.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht habe ich folgende Äußerungen vorzubringen:

Der Stadtentwässerungsbetrieb (STEB) wird im weiteren Verfahren die entwässerungstechnische Situation abschließend prüfen und einen entsprechenden Lösungsvorschlag machen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

1. Die Anregung in der Begründung im Abschnitt 4.1 Darstellungen im Regionalplan die Auf-führung „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ zu ergänzen wurde berücksichtigt.

2. Die Kompensationsfläche innerhalb der als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-wicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetztem Bereich der Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 3, Flurstück 3193, ca. 7.279 qm groß, geführt im Kompensationsflächenka-taster unter der Nummer PB 189, wird in der Planänderung berücksichtigt. Die Kompensati-onsmaßnahme wurde in die Textlichen Festsetzungen unter Punkt 3 aufgenommen und wird in der Begründung entsprechend erörtert.

3. Die bereits jahrzehntelang vorhandene Wohnnutzung an der Dubelohstraße ist ausge-hend von den umliegenden und hoch frequentierten Straßen - insbesondere der B1 – stark durch Verkehrslärm vorbelastet. Für diesen Bereich gilt der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. SN 84 C mit der Festsetzung als landwirtschaftliche Fläche. Eine planungsrechtliche Si-cherung der bestehenden Wohnbebauung ist langfristig gesehen nicht möglich. Sie genießt daher unverändert Bestandsschutz und wird bei der aktuellen Planung berücksichtigt, ohne sie in das Plangebiet einzubeziehen.

Das Wohngebiet des Ortsteils Schloß Neuhaus beginnt nördlich der Lippe und der südliche Teil der Lippeaue ist deutlich als Freiraum erkennbar. Demzufolge ist die Wohnsiedlung des Ortsteils Schloß Neuhaus vom Gewerbegebiet Schloß Neuhaus deutlich durch das Gewäs-ser und den breiten Auenbereich getrennt.

Der Ursprungsplan Nr. SN 146 nimmt bereits mit der Festsetzung des eingeschränkten Ge-werbegebietes Rücksicht auf diese umliegenden Wohngebiete. Das Wohnen im Umfeld hat Bestandschutz und Konflikte zwischen Gewerbenutzung und Wohnen sollen auch weiterhin vermieden werden. Daher regelt die Planänderung, dass innerhalb des neu zu entwickeln-den Gewerbebereichs nur Nutzungen zulässig sind, deren Emissionen in einem Mischge-biet verträglich sind.

Es sind solche Gewerbebetriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen im Sinne des § 6 BauNVO nicht wesentlich stören und damit ein verträgliches Nebeneinander gewährleisten. Dementsprechend bleibt im Änderungsbereich die Art der Nutzung weiterhin als „Einge-schränktes Gewerbegebiet“ (GE*) festgesetzt. Deshalb soll innerhalb der Erweiterungsfläche Festsetzung fortgeführt werden.

Auch die bestehenden Gewerbebetriebe im Umfeld sind entsprechend durch Auflagen gere-gelt. Falls aktuell Lärmemissionen von den benachbarten Betrieben ausgehen, sind diese bauordnungsrechtlich zu prüfen und sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

Wie folgend wird in der Begründung unter Punkt 7.10 diese Situation detailliert beschrieben:

„Das Umfeld des Plangebiets ist durch nicht störende gewerbliche Nutzungen geprägt. Die Gewerbebetriebe unterliegen bereits durch die rechtsgültige Planung einer Nutzungs-einschränkung, da sie auf die umliegende Wohnbebauung Rücksicht nehmen müssen. Der Be-bauungsplan setzt die Erweiterungsfläche ebenfalls als Gewerbegebiet mit Nutzungsbe-schränkung (GE) fest. Hier sind nur solche Betriebe zulässig, die das Wohnen im Sinne des § 6 BauNVO nicht wesentlich stören.“*

Um ein verträgliches Nebeneinander zwischen dem Wohnen sowie den Gewerbeflächen zu sichern, sind im eingeschränkten Gewerbegebiet die Mischgebietswerte einzuhalten. Nach den Grenzwerten der TA-Lärm dürfen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr an den nächstgelegenen Immissionsorten 45 dB (A) nicht überschritten werden. Tagsüber sind gemäß TA-Lärm die Grenzwerte von 60 dB (A) einzuhalten. Anlagenbezogener Lärm, verursacht durch Stellplätze und deren Zu- und Abfahrten, kann ggf. durch die Anordnung der Baukörper zum Wohnen abgeschirmt werden.

Somit ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ein Nebeneinander des eingeschränkten Gewerbegebiets und der vorhandenen Wohnbebauung unschädlich. Durch das Heranrücken der Gewerbefläche werden aufgrund des reduzierten Störgrades negative Beeinträchtigungen vermieden.

Somit ist aus schalltechnischer Sicht ein Nebeneinander des eingeschränkten Gewerbegebiets und des Wohnens unschädlich und durch das Heranrücken der Gewerbefläche sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.“

Um die bisherige Qualität der benachbarten Grundstücke nicht zu verändern die Planänderung an der östlichen Grenze des Gewerbegrundstücks das Anpflanzen einer min. 6 m breiten Grünzone vor.

Auf dieser privaten Grünfläche, festgesetzt als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, ist eine zweireihige Bepflanzung aus heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Die Grünstruktur dient insbesondere der optischen Trennung und Abschirmung sowie um eine Pufferzone zu schaffen.

Aus den vorgenannten Gründen wurde im Rahmen der III. Änderung, das Wohnen im Umfeld eines Gewerbegebiets und die Umwelteinwirkungen soweit wie möglich auf der Planungsebene ausreichend berücksichtigt.

4. Der Stadtentwässerungsbetrieb (STEB) hat die entwässerungstechnische Situation abschließend geprüft und einen entsprechenden Lösungsvorschlag erstellt.

Die anfallenden Schmutzwassermengen der Erweiterungsfläche können in den privaten Schmutzwasserkanal abgeleitet werden, z. B. durch Verlängerung der Schmutzwasserkanalisation oder über einen Grundstücksanschluss. Die notwendigen Durchleitungsrechte sind durch die festgesetzten Leitungsrechte gesichert.

Die Ableitung der Regenwassermengen der Erweiterungsflächen soll in Abstimmung mit dem Umweltamt beim Kreis Paderborn über eine neu herzustellende Einleitungsstelle in die öffentliche Grünfläche entlang der Lippe erfolgen. Hier besteht der Anschluss an die durch den Wasserverband Obere Lippe (WOL) gestaltete Kompensationsfläche. Gleichzeitig werden mit dieser Einleitungsstelle die Notwassermengen aus den bebauten Gebieten südlich der Marienloher Straße abgeleitet. Für die Ableitungsstrecken über die privaten Grundstücke werden Flächen mit Leitungsrecht zugunsten der Stadt Paderborn und zugunsten der Anlieger der zu entwässernden Grundstücke belastet.

Für den Fall, dass das in dem Plangebiet zum Abfluss kommende Niederschlagswasser in die Kategorie II oder III, nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, MUNLV, vom 26.05.2004 („Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“, MBI. NRW 2004 S. 583) eingestuft wird, ist vor der Einleitung in den nächsten Vorfluter die Behandlung des Niederschlagswassers zu berücksichtigen.

In den Textlichen Festsetzungen wird unter Punkt C.1 darauf hingewiesen, dass der Stadtentwässerungsbetrieb (STEB) die Auskünfte erteilt.

Ifd. Nr. 2 Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West PTI 15**Stellungnahme**

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom vorhanden, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Tk-Linien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Tk-Linien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom vorzusehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Beschlussvorschlag**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

Entlang der Marienloher Straße sind im Änderungsplan Pflanzgebote festgesetzt. Durch einen 5,00 m breiten Grünstreifen, der eine Heckenbepflanzung mit einheimischen Gehölzen festsetzt, soll eine gestalterische Einbindung des Gewerbegebietes gewährleistet werden. Auf Teilbereichen dieser Festsetzung sind Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Deutsche Telekom Technik GmbH vorhanden.

Allerdings ist das gemeinsame Ziel die Verlegung der Telekomleitung in die öffentliche Verkehrsfläche und eine Sicherung der Leitung an dieser Stelle ist daher nicht erforderlich. Dementsprechend soll die Festsetzung des Pflanzgebotes weiterhin erhalten bleiben.

Diese Versorgungsanlagen der Telekom befinden sich auf städtischen Grundstücken und haben Bestandschutz. Es ist vorgesehen, diese Grundstücke an Privateigentümer zu veräußern. Dementsprechend soll die Verlegung der Anschlüsse auf privatrechtlicher Ebene erfolgen und daher Regelungen zur Umsetzung der Leitungsverlegung im Kaufvertrag vereinbart werden.

Die Stellungnahme wurde zur Koordinierung an die zuständigen Fachdienststellen weitergeleitet. Die Notwendigkeit der Leitungsverlegung wurde in die Begründung aufgenommen und im Bebauungsplan die Textlichen Festsetzungen unter Punkt E: Hinweise/Sonstiges

wie folgend ergänzt.

Telekommunikationslinien

Im Rahmen der Baugenehmigung sind die konkreten Baumaßnahmen auf die vorhandenen Tk-Linien, insbesondere der entlang der Marienloher Straße vorhandenen Telekom Leitungen, abzustimmen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Die vorhandenen Tk-Linien der Telekom sowie die Kabelschutzanweisung der Telekom sind zu beachten.

Eine Verlegung der Tk-Linien sollte im Rahmen des Straßenausbaus in die öffentliche Verkehrsfläche Marienloher Straße erfolgen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

lfd. Nr. 3 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Stellungnahme

Baugrund/Ingenieurgeologie:

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Da es sich im Plangebiet um grundwasserbeeinflusste Böden handelt, wird eine Klärung der Grundwasserstände empfohlen. Bei tiefgründigen Bauwerken sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und entsprechende Vorschriften nach DIN zu beachten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Anregung wurde berücksichtigt und in der Textlichen Festsetzung unter Punkt: Hinweise / Sonstige Festsetzungen wie folgend ergänzt.

Baugrund / Grundwasserstand

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist im Plangebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Es wird empfohlen, vor Beginn von Baumaßnahmen den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Bei tiefgründigen Bauwerken sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und entsprechende Vorschriften nach DIN zu beachten.